

RS OGH 2021/6/24 3Ob87/21x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2021

Norm

AußStrG §141 Abs1

Rechtssatz

Es ist Erben oder erbantrittserklärten Personen auch dann Einsicht in jene Aktenbestandteile zu gewähren, die sich auf den geistigen Gesundheitszustand des verstorbenen Betroffenen beziehen, wenn sie in einem gerichtlichen Verfahren aufzeigen wollen, dass vermögensmindernde Handlungen der betroffenen Person nicht deren wahren und unbeeinflussten Willen entsprochen haben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 87/21x

Entscheidungstext OGH 24.06.2021 3 Ob 87/21x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133749

Im RIS seit

30.09.2021

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at